

Tierzukauf

Worauf zu achten ist?

DI Magdalena Mayrhofer
Stand: 2016-06



1. Kaufvertrag abschließen

Um Mißverständnisse über Preis, Bezahlung, Gesundheitsstatus usw. im Voraus auszuschließen und mögliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert. Auch mündliche Kaufabschlüsse sind zwar juristisch bindend, im Streitfall stünde jedoch Aussage gegen Aussage. Außerdem sollte im Kaufvertrag festgehalten werden, welche Zertifikate/Nachweise vom Züchter ausgehändigt/nachgereicht werden. Dabei sollte unbedingt der Zuchtverband angeführt werden, der die Zuchtbescheinigungen („Abstammungsnachweise“) ausstellt. →Musterkaufvertrag für Tierkäufe siehe Anhang

2. Auf Begleitdokument/Viehverkehrsschein nicht vergessen!

Schafe und Ziegen dürfen innerhalb Österreichs zwischen zwei verschiedenen Betrieben nur dann verbracht werden, wenn sie von einem Dokument mit mindestens den folgenden Angaben begleitet werden:

1. Registrierungsnummer des Herkunftsbetriebs;
2. Namen und die Anschrift des Tierhalters;
3. Gesamtzahl der verbrachten Tiere;
4. Tierart;
5. Registrierungsnummer (LFBIS-Nummer) des Bestimmungsbetriebs (Käufer) oder, wenn eine solche noch nicht vergeben wurde, Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebes;
6. Daten des benutzten Transportmittels (amtliches Kennzeichen des Teils des Transportmittels, in dem die Tiere befördert wurden) und des Transporteurs einschließlich seiner Registrierungsnummer;
7. Verbringungsdatum;
8. Unterschrift des Tierhalters;

Für die Erstellung des Begleitdokuments bestehen folgende Möglichkeiten:

- **AMA-Viehverkehrsschein**
- **Online mittels**
 - **VIS-Webapplikation:** für alle Meldungen mit dem Ereignis „Abgang lebender Tiere“ kann ein Begleitdokument (Viehverkehrsschein) erstellt werden.→Vorausgesetzt, es wird ein online-Bestandsregister geführt (siehe Abb. 2)
 - **sz-online** (im Modul „Tierbewegungen “Begleitdokument erstellen““)

Begleitdokument erstellen / Erklärung

Meldungsnummer: -2006/000054

Tierart / Meldeereignis: **SA** Schafe / **AB** Abgang lebender Tiere

Transportzweck: **Nutzung** Schlachtung

Wartezeit / Unbedenklichkeit: **Es liegen keine Analyseergebnisse vor, die darauf hinweisen, dass die Sicherheit des Fleisches im Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigt sein könnte. Im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl. II Nr. 110/2006 idgF) wird auf Grundlage von betriebsinternen Aufzeichnungen bestätigt, dass**

- ◆ die Tiere nicht vorschriftswidrig behandelt worden sind,
- ◆ tierärztliche Behandlungen, auch bei Einbindung des Tierhalters in die Anwendung, in Form von Aufzeichnungen nachvollzogen werden können und
- ◆ die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden oder
- ◆ allenfalls aufrechte Wartezeiten am Begleitdokument angeführt werden.

Abbildung 2: erstellen eines Begleitdokuments in der VIS Webapplikation

3. Zertifikate (Gesundheits-, Bio-Zertifikat) und Nachweise (Abstammungsnachweis)

Beim Kauf von Zuchttieren muss eine Zuchtbescheinigung vom Zuchtverband ausgestellt werden. Verlangen Sie auch das jeweilige Gesundheitszertifikat des Tieres bzw. bei Kauf von Bio-Tieren ein Bio-Zertifikat des Betriebes.

4. Transportvorschriften einhalten

Je nach Transportstrecke sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Für Landwirte gibt es bis 50 km beziehungsweise für Transporte zu einer Alm Erleichterungen. Mit der Transportdauer und der Transportstrecke steigt der Umfang der einzuhaltenden Anforderungen. Die folgenden Grafiken geben einen kurzen Überblick über die Mindestanforderungen bezüglich Platzbedarf und gefahrener Strecke.

Kategorie	Gewicht in kg	Mind. m ² / Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	<55	0,20–0,30
	>55	>0,30
Ungeschorene Schafe	<55	0,30–0,40
	>55	>0,40
Hochtrchtige Mutterschafe	<55	0,40–0,50
	>55	>0,50
Ziegen	<35	0,20–0,30
	35 bis 55	0,30–0,40
	>55	0,40–0,75
Hochtrchtige Ziegen	<55	0,40–0,50
	>55	>0,50

Abbildung 3: Mindestanforderungen Platzbedarf beim Transport von Schafen und Ziegen in m²

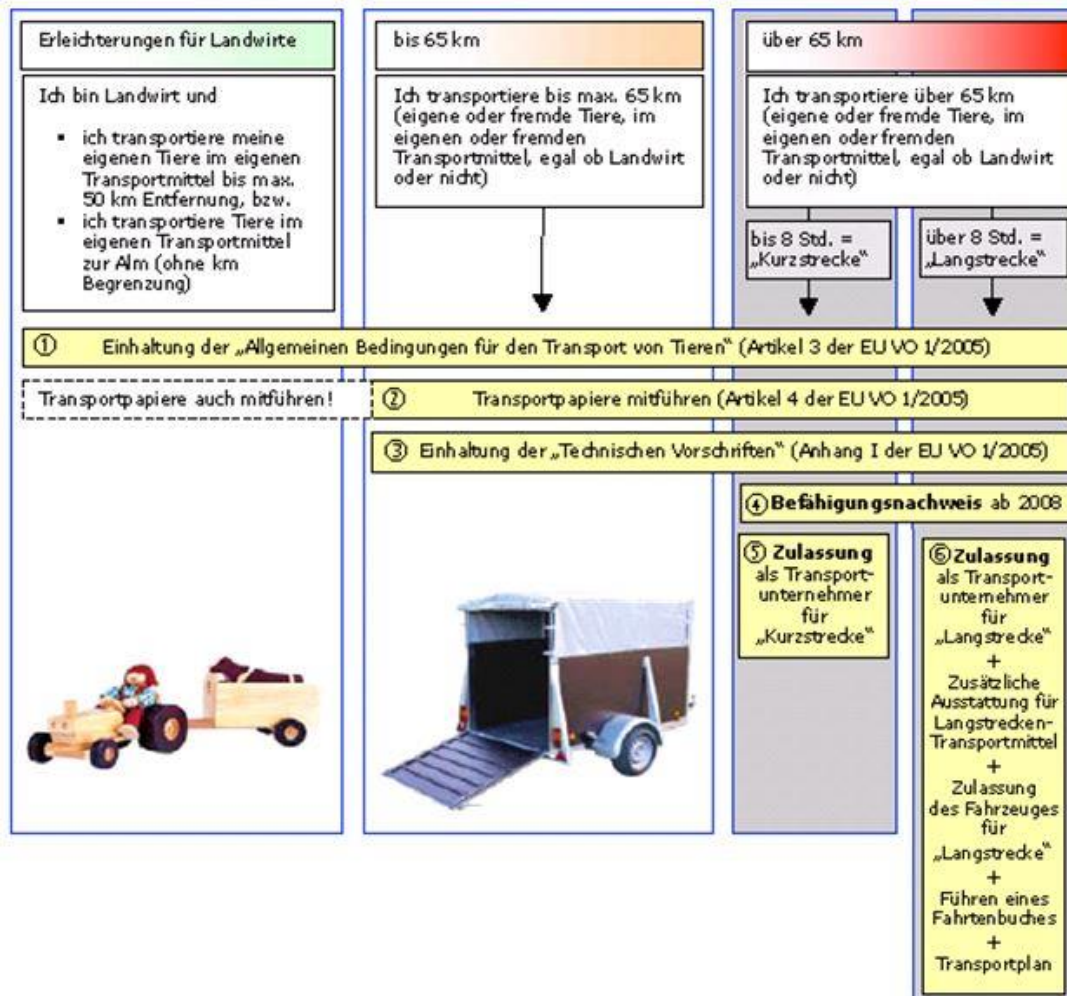


Abbildung 4: Mindestanforderungen je nach gefahrener Strecke

Nähere Informationen bezüglich Tiertransport finden sich im Internet unter dem Suchbegriff „Tiertransportvorschriften in Österreich“

5. Registrierung und Meldung an das VIS

Halter von Schafen und/oder Ziegen haben sich innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung im VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) registrieren zu lassen. Die Registrierung kann telefonisch über die VIS-Hotline (01) 71128 - 8100 oder postalisch unter Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Raumwirtschaft, VIS-Register, Guglgasse 13, 1110 Wien durchgeführt werden. Details zum VIS finden Sie unter www.ovis.at

Bei Verbringungen von Schafen und Ziegen muss eine Verbringungsmeldung an das VIS innerhalb einer Frist von sieben Tagen getätigt werden. Grundsätzlich müssen gemeldet werden.

- der Abgang von lebenden Tieren (aus dem Betrieb)
- der Zugang von lebenden Tieren (in den Betrieb)
- Untersuchungspflichtige Schlachtungen am Betrieb

- Zugang zur Schlachtung
- Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung

Das VIS beruht auf dem Gegenmeldeprinzip. Das heißt, dass im Zuge einer Verbringung von Tieren eine Meldung vom Herkunftsbetrieb und eine entsprechende Gegenmeldung vom Bestimmungsbetrieb zu erfolgen hat.

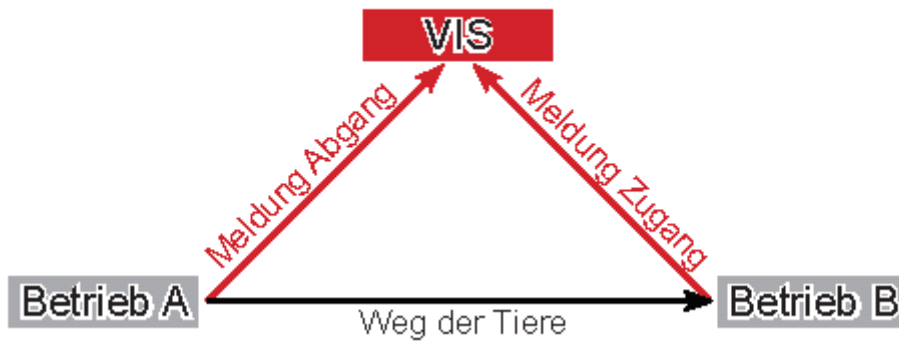


Abbildung 5: Gegenmeldeprinzip „Betrieb A“ (Verkäufer) meldet einen Abgang. Zusätzlich sendet auch der Käufer „Betrieb B“ die Meldung über den Zugang des Tieres.

Wurde das Tier bei einer Versteigerung gekauft, so erfolgt die Meldung durch den Zuchtverband als „Autorisierte“ Meldestelle (ATM). Verbringungen, die von einer ATM gemeldet werden, müssen vom Meldepflichtigen nicht nochmals direkt an das VIS übermittelt werden. (Muss Käufer Zugang melden?)



Abbildung 6: „Betrieb A“ liefert Tiere an „Betrieb B“, wobei diese Verbringung über eine Organisation (ATM) abgewickelt wird. Die Meldung erfolgt nur durch die ATM (Organisation).

Nicht meldepflichtige Ereignisse sind: Hausschlachtung, Verbringung von Schlachtkörpern, Geburten und Verendungen.

**Der Verkäufer bestätigt, dass das Tier zum Zeitpunkt des Verkaufes un-
verdächtig/frei von folgenden Krankheiten ist.** (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Maedi Visna (MV)/Caprine Arthritis Encephalitis (CAE)
- Brucella ovis
- Pseudotuberkulose

Ausgehändigte Dokumente und Urkunden (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Viehverkehrsschein
- Zuchtbescheinigung,
- Zuchtbescheinigung wird vom Zuchtverband nachgereicht
- Gesundheitszertifikat
- Bio-Zertifikat

Der Verkäufer bestätigt die Echtheit der aufgeführten Dokumente und Urkunden.

Zahlungsziel: _____

Besondere Vereinbarungen:

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass das Tier bis zur vollständigen Bezahlung
Eigentum des Verkäufers bleibt.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Verkäufer	Unterschrift Käufer